



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.1.2018
COM(2018) 12 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß der Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über
Milch und Milcherzeugnisse übertragen wurde**

1. HINTERGRUND

Die Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse¹ wurde am 19. März 1996 angenommen. Sie wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1350/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik² geändert, um die Durchführungsbefugnisse dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzupassen.

In Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese Befugnis wird „zur Änderung des Verzeichnisses der in den Erhebungen abgedeckten Milcherzeugnisse und zur Festlegung der für die Übermittlung von Ergebnissen der unterschiedlichen Erzeugnisse anwendbaren einheitlichen Definitionen“ übertragen. Die in den delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen müssen gegebenenfalls durch Beiträge einschlägiger Sachverständiger, die sich auf eine Analyse der Kostenwirksamkeit stützen, begründet werden. Dabei sollten auch der zusätzliche Aufwand für die Auskunftgebenden und die Erstellungskosten bewertet werden.

Das Verzeichnis der Milcherzeugnisse und ihre Standarddefinitionen sind in Anhang I der Entscheidung 97/80/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse³ enthalten.

Nach Artikel 6a Absatz 2 der Richtlinie wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 10. Januar 2014 übertragen. Diese Befugnis verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum von fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erheben Einwände.

Die Kommission ist verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen. Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

2. AUSÜBUNG DER NACH DER RICHTLINIE 96/16/EG DES RATES ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION

Die Kommission hat die ihr durch die Richtlinie 96/16/EG übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Bei den meisten Milcherzeugnissen gab es während des fraglichen Zeitraums keine Veränderungen. Bei einigen wenigen kam es zu Veränderungen, die jedoch so gering ausfielen, dass eine Anpassung des Europäischen Statistischen Systems und der nationalen statistischen Systeme nicht gerechtfertigt werden konnten.

¹ ABl. L 78 vom 28.3.1996, S. 27.

² ABl. L 351 vom 21.12.2013, S. 1.

³ ABl. L 24 vom 25.1.1997, S. 26.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat die ihr durch die Richtlinie 96/16/EG des Rates übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie weiterhin über diese Befugnisse verfügen sollte, da sie in der Zukunft möglicherweise einen delegierten Rechtsakt erlassen muss, um die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie genannten Punkte zu ändern, um dem Bedarf der Datennutzer im Zusammenhang mit der zukünftigen gemeinsamen Agrarpolitik gerecht zu werden.